|  |  |
| --- | --- |
| {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_1}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_2}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_TELEFON}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_EMAIL}}  www.be.ch/regierungsstatthalter  {{ZUSTAENDIG\_NAME}}  {{ZUSTAENDIG\_TELEFON}}  {{ZUSTAENDIG\_EMAIL}} |  |
|  |
|  |
| Unsere Referenz: eBau Nummer {{EBAU\_NR}} / {{DOSSIER\_NR}} | {{HEUTE}} |

Kostenvorschuss[[1]](#footnote-1)

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde | {{GEMEINDE}} |
| Bauherrschaft | {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
|  | {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
| Projektverfasser | {{ALLE\_PROJEKTVERFASSER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
| Bauvorhaben | {{BESCHREIBUNG\_BAUVORHABEN}} |
| Standort | {{ADRESSE}}, Parzelle Nr. {{PARZELLE}}, Koordinaten: {{KOORDINATEN}}, Zone: {{NUTZUNGSZONE}} |

# Erwägungen

## Am ist das vorliegende Baugesuch beim {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} eingegangen.

## Die Gesuchstellenden tragen die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens.[[2]](#footnote-2) Die Bewilligungsbehörde kann die Gesuchstellenden zur Leistung eines angemessenen Vorschusses anhalten. Angemessen ist der Kostenvorschuss dann, wenn er sich im Rahmen der Gebühren hält, welche die in Anspruch genommene Behörde im Baubewilligungsverfahren wird erheben können.[[3]](#footnote-3) Kommen die Gesuchstellenden ihren Verpflichtungen nicht nach, so wird das Verfahren nach dreimonatiger Einstellung als gegenstandslos abgeschrieben.[[4]](#footnote-4) Die Vorschrift nennt keine zu erfüllenden Tatbestände, welche einen Kostenvorschuss rechtfertigen. Ein solcher kann jederzeit verlangt werden.

## Gemäss Art. 12 KoG[[5]](#footnote-5) stellen die am Verfahren beteiligten Fachstellen und Behörden ihre Gebührenrechnungen der Leitbehörde zu. Diese setzt sämtliche Verfahrenskosten im Gesamtentscheid fest. Das Regierungsstatthalteramt darf infolgedessen einen Kostenvorschuss nur im Rahmen der voraussichtlichen zu bezahlenden Gebühren für die Prüfung der Baugesuchsakten, der Publikation, des Verfassens des Gesamtbauentscheides und die einzelnen Amts- und Fachstellen erheben. Diese werden voraussichtlich über CHF betragen.

## Nach Beurteilung der Situation rechtfertigt sich somit ein Betrag von CHF .

# Verfügung

## Der Kostenvorschuss beläuft sich auf CHF . Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt dieser Verfügung mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

## Sollte der Kostenvorschuss bis dahin nicht geleistet werden, wird das Verfahren eingestellt. Nach dreimonatiger Einstellung wird das Verfahren als gegenstandlos abgeschrieben.

## Eröffnung

### Diese Verfügung geht an:

* {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}}

### Diese Verfügung geht B-Post bzw. elektronisch an:

* {{GEMEINDE\_NAME\_ADRESSE}} {% for fachstelle in ZIRKULATION\_ALLE %}
* {{ fachstelle.NAME }}{% endfor %}
* intern

|  |
| --- |
| Regierungsstatthalteramt  {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME\_KURZ}}  Regierungsstatthalter |

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach mit der angefochtenen Verfügung einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

1. Art. 53 Abs. 1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Bewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 52 BewD. [↑](#footnote-ref-2)
3. Entscheid der Baudirektion des Kantons Bern vom 24. August 1989 i.S. Oberried (RA Nr. 16009-89 / 16010-89). [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 53 Abs. 2 BewD. [↑](#footnote-ref-4)
5. Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KOG); BSG 724.1. [↑](#footnote-ref-5)